



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Datum 05.02.2024

Name Joachim Zimmermann

Durchwahl 0761 208-1056

Aktenzeichen RPF14-2241-26/3/10

(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsamt Lörrach  
Palmstraße 3  
79539 Lörrach

 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 sowie  
Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe "Abfallwirtschaft" und "Heime" für das  
Wirtschaftsjahr 2024

Ihr Schreiben vom 22.12.2023, eingegangen am 12.01.2024

Ihre Nachricht vom 05.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die mit Schreiben vom 22.12.2023 vorgelegte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Abfallwirtschaft“ und „Heime“ des Landkreises Lörrach für das Wirtschaftsjahr 2024 ergehen folgende Entscheidungen:

## I. Haushaltssatzung

1. Die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 22.11.2023 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß § 48 Landkreisordnung (LKrO) in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bestätigt.

2. Der im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 37.000.000 Euro wird gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

3. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.542.200 Euro wird gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO genehmigt, soweit in den hierdurch belasteten Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

## **II. Eigenbetrieb „Heime“**

1. Die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 22.11.2023 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

2. Der im Rahmen des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.705.000 Euro wird gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

## **III. Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft“**

Die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 22.11.2023 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Genehmigungspflichtige Teile sind im Wirtschaftsplan nicht enthalten.

## **Begründung**

Die Planung der öffentlichen Haushalte ist weiterhin von den Auswirkungen vielfältiger globaler Entwicklungen geprägt. Die damit verbundenen Ungewissheiten stellen jede Haushaltsplanung und daher auch den Haushalt 2024 des Landkreises Lörrach unter einen gewissen Vorbehalt. Dies sei der Bewertung der Finanzlage vorausgeschickt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe erfüllen die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit. Die Genehmigungen können nach dem Kriterium der Vereinbarkeit

mit der dauernden Leistungsfähigkeit erteilt werden. Zum Haushaltsplan lässt sich zusammenfassend Folgendes feststellen:

#### Ordentliche Ergebnisse und Zahlungsmittelüberschüsse

Für das Haushaltsjahr 2024 plant der Landkreis mit einem deutlich negativen ordentlichen Ergebnis von -10,43 Mio. Euro. Der Haushaltsausgleich gelingt über die in dieser Höhe noch zur Verfügung stehende Ergebnisrücklage. Die Finanzplanung sieht für die Jahre 2025 bis 2027 leicht positive ordentliche Ergebnisse vor, was im Saldo 2024 bis 2027 ein negatives Ergebnis von -4,9 Mio. Euro ergeben würde. Daraus resultieren in den Jahren 2024 bis 2027 Zahlungsmittelüberschüsse von voraussichtlich 22,5 Mio. Euro, was Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel in Höhe von 7,2 Mio. Euro bedeuten kann.

#### Liquidität

Unter Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren stehen bereits im Planjahr 2024 keine einsetzbaren liquiden Mittel mehr zur Verfügung. Die Mindestliquidität kann nur über Kreditaufnahmen im Rahmen der Investitionsfinanzierung sichergestellt werden.

#### Verschuldung

Die Verschuldung im Kernhaushalt wird bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums auf voraussichtlich 118,58 Mio. Euro ansteigen. Dementsprechend wird sich auch der Schuldendienst entwickeln. Im Jahr 2022 waren hierfür noch 860.000 Euro an Zins und Tilgung aufzubringen, im Jahr 2027 werden es voraussichtlich 9,23 Mio. Euro sein. Damit werden in 2027 vom prognostizierten Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 9,3 Mio. Euro alleine 5,03 Mio. Euro für die Tilgung benötigt. Die Gesamtverschuldung einschließlich der Sondervermögen wird zum 31.12.2027 ca. 174 Mio. Euro betragen.

#### Fazit

Die Daten des Haushalts 2024 und der Finanzplanung verdeutlichen die schwierigen finanziellen Verhältnisse, denen sich der Landkreis ausgesetzt sieht. Unsere Bewertungen zur Haushalts- und Finanzlage des Landkreises und daraus sich ergebende Risiken haben wir bereits in den Haushaltsverfügungen der vergangenen Jahre wiederholt dargelegt und verweisen daher zunächst auf die hierzu gemachten grundsätzlichen Ausführungen.

Die Haushaltssituation verschärft sich nunmehr durch weitere finanzielle Herausforderungen, wie die dringend notwendigen Unterstützungszahlungen an das Klinikum, Baupreissteigerungen, nur schwer kalkulierbare Energiekosten und nicht zuletzt ein weiterer deutlicher Anstieg bei den Sozialaufwendungen. Gleichzeitig brechen aus Sicht des Landkreises sicher geglaubte Erträge aus der Grunderwerbsteuer ein, was die Ertragsseite des Haushalts empfindlich belastet. Eine Rückkehr hier zu den Höchstständen der vergangenen Jahre dürfte alleine schon aufgrund des deutlichen Zinsanstiegs und der enormen Baupreissteigerungen nicht zu erwarten sein. Da der Landkreis diese Lücke nicht aus eigener Kraft schließen kann und darüber hinaus Finanzierungsreserven nicht zur Verfügung stehen, bleibt nur der Weg in die Kreditaufnahme, um das umfangreiche Investitionsprogramm zu realisieren. Dass sich das Drei-Säulen-Modell der Investitionsfinanzierung dadurch zu einem Ein-Säulenmodell der Kreditfinanzierung entwickelt, war bereits in den letzten Haushalten absehbar. Steigende Belastungen aus den Kreditaufnahmen werden jedoch die finanziellen Spielräume des Landkreises in Zukunft weiter einschränken, was durch die Entwicklung des Schuldendienstes in den kommenden Jahren eindrücklich verdeutlicht wird. In einer Zeit, in der ein Abbau der Staatsschuldenquote gefordert wird, können die kommunalen Haushalte ihre Verschuldung nicht unbegrenzt ausweiten.

Die Deckungslücken der Haushalte 2023 und 2024 und die durchschnittlichen Eigenfinanzierungsquoten von jährlich nur 12,5 % in den Jahren 2024 bis 2027 sind Anzeichen für eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Haushalts. Zur nachhaltigen Stabilisierung der Kreisfinanzen ist es daher dringend erforderlich, in den kommenden Jahren auskömmliche ordentliche Ergebnisse auszuweisen. Auch auf diesem Umstand haben wir in den letzten Jahren wiederholt hingewiesen. Welche betragsmäßige Herausforderung dies zunehmend für den Landkreis und in der Folge auch für seine Städte und Gemeinden bedeuten kann, zeigt bereits die erfolgte Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes in 2024 um 3,4 %.

Wir raten daher nochmals, den Finanzbedarf des Landkreises an der Ertragskraft des Haushalts auszurichten. Die deutliche Ausweitung der Verschuldung und die sich für die Zukunft abzeichnenden steigenden Aufwendungen werden die finanziellen Spielräume des Landkreises und damit seine Handlungsfähigkeit beschränken. In Anbetracht der gegenwärtigen finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird deutlich, dass sich die finanziellen Herausforderungen an den Landkreis nicht ohne zusätzliche

Kraftanstrengungen beherrschen lassen. Zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit und dauernden Aufgabenerfüllung führt nach unserer Einschätzung daher kein Weg an der Priorisierung der Ausgaben unter gleichzeitiger Stärkung der Ertragsseite und dem Willen zur Schuldenbegrenzung vorbei. Die jetzt beschlossene Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes ist daher ein folgerichtiger Schritt. Die Rückkehr der Investitionstätigkeit auf ein Normalmaß muss dies begleiten. Die Ausrichtung der Finanzplanung der kommenden Jahre muss zum Ziel haben, dem Landkreis über die Erwirtschaftung des Schuldendienstes hinaus finanzielle Gestaltungsmöglichkeiten zurückzugeben und damit neben der Verschuldungsbegrenzung gleichzeitig auch höhere Eigenfinanzierungsanteile für die Investitionen bereitzustellen. Dies dient auch der Finanzstabilität der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, denn diese müssen den steigenden Schuldendienst schließlich über höhere Kreisumlagen in den Folgejahren mitfinanzieren.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GemO mit einem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplanes öffentlich bekanntzumachen. Der Haushaltsplan ist an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Bitte teilen Sie uns nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist die Daten der öffentlichen Bekanntmachung sowie der vollzogenen Auslegung des Haushaltsplans mit.

Ferner bitten wir Sie, eine Mehrfertigung der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan dem Statistischen Landesamt zu übersenden. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg sowie die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Sutor

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)  
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.